



JUGENDORDNUNG

Stand: November 2023

§ 1 Jugend im DJB

Die Jugend des Deutschen Judo-Bundes e.V. (DJB) (nachfolgend JUGEND genannt) ist die Organisation für den Nachwuchsbereich im DJB.

Die JUGEND führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des DJB selbstständig.

Die JUGEND ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des DJB zuständig.

Die JUGEND ist steuerrechtlich unselbständig.

Die JUGEND ist eine Untergliederung des DJB und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des DJB.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder sind die Jugendorganisationen der ordentlichen Mitglieder des DJB.

§ 3 Grundsätze

Die JUGEND bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

Die JUGEND ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Die JUGEND spricht sich gegen jede Form von sexualisierter und anderer Gewalt aus und wird mit Präventionsmaßnahmen und Hilfestellung angemessen reagieren.

§ 4 Aufgaben

Aufgaben der JUGEND im DJB sind insbesondere:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Entwicklung und Erschließung neuer Formen des Sports und Bildung
- Die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Problemen
- Die Anregung zu gesellschaftlichem Engagement
- Die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung
- Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- Die Förderung und Pflege internationaler Zusammenarbeit

§ 5 Zugehörigkeit

Die JUGEND umfasst alle Personen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, und die Mitglied in einem Verein sind, der über den Landesverband dem DJB angeschlossen ist, sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen in den Organen der JUGEND.

§ 6 Organe

Die Organe der Jugend sind:

1. Die Jugendvollversammlung (JVV)
2. Der Jugendausschuss (JA)
3. Die Bundesjugendleitung
4. Der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

Zur Erledigung und Wahrnehmung der Geschäftsführung der JUGEND bedient diese sich des Vorstandes des DJB nach § 17 der Satzung. Diese handelt und vertritt die JUGEND im Innen- und Außenverhältnis als gesetzlicher Vertreter im Rechtsgeschäftsverkehr.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des DJB für den Vorstand nach § 26 BGB.

Die anderen Organe der JUGEND sind nicht berechtigt, die JUGEND rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten.

§ 8 Jugendvollversammlung (JVV)

1. Die JVV ist das oberste Beschlussorgan der JUGEND.

Aufgaben der JVV sind:

- Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Erteilung der Entlastung der Bundesjugendleitung
- Wahl des Bundesjugendleiters, der Bundesjugendleiterin und der Stellvertreter/innen
- Wahl des/r DJB-Vizepräsidenten/in Jugend
- Beratung und Genehmigung des Maßnahmenplanes
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge (zur Jugendordnung, zur Wettkampfordnung, zu Beschlussvorlagen des Jugendausschusses und zu sonstigen Angelegenheiten)

2. Die JVV tritt jährlich zusammen. Sofern die vorausgegangene JVV keine entsprechende Festlegung getroffen hat, werden Ort und Termin von der Bundesjugendleitung bestimmt.

3. Die Bundesjugendleitung lädt zur JVV schriftlich mindestens acht Wochen vor dem Termin ein. Die Tagesordnung ist vier Wochen vorher mit allen Beschlussvorlagen zuzustellen.
Die JVV wird von der Bundesjugendleitung geleitet.

4. Die Bundesjugendleitung ist zur Einberufung einer außerordentlichen JVV verpflichtet, wenn die JVV dies beschließt oder 25 % der Landesverbände einen Antrag stellen.

5. Anträge können von allen stimmberechtigten Delegierten zur JVV gestellt werden. Sie sind der Bundesjugendleitung mindestens sechs Wochen vor der JVV schriftlich mit Begründung zuzustellen.

6. Dringlichkeitsanträge können auf der JVV nur behandelt werden, wenn sie vor Eröffnung der JVV schriftlich vorliegen. Die Dringlichkeit muss mit wenigstens $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen anerkannt werden. Gültige Stimmen sind nur Ja- und Nein-Stimmen.
Anträge zur Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt und eingebracht werden.

7. Neuwahlen finden alle vier Jahre im Jahr der Olympischen Sommerspiele statt. Wahlen haben für jedes Amt einzeln zu erfolgen.

8. [entfällt]

9. Delegierte zur JVV sind:

- a) Die Jugendleiter und Jugendleiterinnen der Landesverbände bzw. deren bevollmächtigte Vertreter/innen
- b) Die Mitglieder des Jugendausschusses
- c) Ein Mitglied des DJB-Vorstands gemäß §26
- d) Ein Mitglied der Kampfrichterkommission des DJB

Die JVV kann für besondere Aufgaben geeignete Personen als beratende Mitglieder in ihren Kreis aufnehmen. Diese haben Rede- und Vorschlagsrecht.

10. Stimmrecht

- a) Die Jugendleitungen der Landesverbände haben eine Grundstimme und pro angefangene 5.000 Mitglieder, die noch nicht 27 Jahre alt sind, eine weitere Stimme. Maßgeblich sind die Bestandserhebungen des Vorjahres.
- b) Der Bundesjugendleiter und die Bundesjugendleiterin haben je eine Stimme, bei Wahlen besteht für sie kein Stimmrecht.
- c) Zur Ausübung des Stimmrechts nach a) und b) ist die Anwesenheit erforderlich.
- d) Die Jugendleitungen der Landesverbände erhalten zusätzlich zu ihrer Grundstimme und ihren weiteren Stimmen (Berechnung siehe a)) eine weitere Stimme zugeteilt, sofern ein U27 Mitglied des Landesverbandes für den Jugendsprechertag angemeldet und anwesend ist.

11. Verfahrensvorschriften

- a) Die JVV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen, ihre Ordnungsmäßigkeit festgestellt wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Landesverbände vertreten sind.
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- c) Bei Wahlen gelten die Bestimmungen der DJB-Satzung (§ 14).

§ 9 Jugendausschuss (JA)

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) Der Bundesjugendleitung
- b) Den Gruppenkoordinatoren und -kordinatorinnen der JUGEND
- c) Den hauptamtlichen Trainern / Trainerinnen des DJB im Nachwuchsbereich
- d) Dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin
- e) Dem/Der Vizepräsident/in Jugend (ohne Stimmrecht)
- f) dem/der Schulsportreferentin (ohne Stimmrecht)
- g) Sonstigen, von der Bundesjugendleitung Berufenen

Aufgaben des JA sind insbesondere:

- Erarbeitung von Richtlinien für die Jugendarbeit und den Nachwuchsbereich im DJB
- Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die JVV

Der JA ist für seine Arbeit der JVV gegenüber verantwortlich. Die Sitzungen des JA werden durch die Bundesjugendleitung einberufen. Sie sollen mindestens einmal jährlich stattfinden.

Im Jugendausschuss stimmberechtigt ist jede der zu a) bis c) gehörende Person mit jeweils einer Stimme. Die Jugendsprecher des DJB haben gemeinsam eine Stimme.

§ 10 Bundesjugendleitung

Der Bundesjugendleitung obliegt die gesamte sportliche und kulturelle Betreuung der JUGEND im DJB. Sie besteht aus:

- a) dem Bundesjugendleiter und der Bundesjugendleiterin
- b) zwei Stellvertretern (beide Geschlechter müssen vertreten sein)
- c) einem Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB (ohne Stimmrecht)
- d) dem/der Jugendbildungsreferentin (ohne Stimmrecht)
- e) Jugend-Referenten (ohne Stimmrecht), die von der Bundesjugendleitung ernannt werden

Die Aufgaben der Bundesjugendleitung sind:

- Leitung und Vorbereitung der JVV
- Leitung und Vorbereitung der JA-Sitzungen
- In Kraft setzen von Entscheidungen, die wegen ihrer Dringlichkeit nicht aufgeschoben werden können (diese müssen den Mitgliedern des JA umgehend zur Kenntnis gegeben und der nächsten JVV zur Genehmigung vorgelegt werden)
- Wahrnehmung der Interessen der JUGEND nach innen und außen
- Berufung der Athleten / Athletinnen zu internationalen Maßnahmen nach Vorschlag durch die zuständigen Trainer/innen

Sitzungen der Bundesjugendleitung finden nach Bedarf statt.

§ 11 Gruppenkoordinatoren

Die Gruppenkoordinatoren der JUGEND werden von den zuständigen Landesjugendleitern / Landesjugendleiterinnen alle vier Jahre im Jahr der Olympischen Sommerspiele gewählt. Sie unterstehen der Bundesjugendleitung und sind verantwortlich für alle Veranstaltungen der JUGEND auf Gruppenebene.

§ 12 Jugendsprecher

Der Jugendsprecher und die Jugendsprecherin sowie deren Stellvertreter sind die Stimme der Jugendlichen und die Ansprechpartner der Jugendlichen im Deutschen Judo-Bund. Der Aufgabenbereich umfasst die Mitarbeit im DJB-Nachwuchsbereich.

Der Jugendsprecher und die Jugendsprecherin sowie der männliche Stellvertreter und die weibliche Stellvertreterin werden alle zwei Jahre von den Vertretern der Landesverbände des Deutschen Judo-Bundes gewählt. Die Durchführung und Organisation der Wahl obliegt der Bundesjugendleitung. Die Stimmverteilung orientiert sich an der Stimmverteilung innerhalb der Jugendvollversammlung (siehe § 7.10). Je eine Person aus jedem Landesverband ist stimmberechtigt. Jedes Mitglied des Deutschen Judo-Bundes im Alter unter 27 Jahren kann sich zur Wahl stellen. Der Jugendsprecher, die Jugendsprecherin, der männliche Vertreter und die weibliche Vertreterin müssen von der Jugendvollversammlung bestätigt werden.

§ 13 Haushaltsmittel

Die JUGEND erhält zur Durchführung ihrer Arbeit einen Etat im Gesamthaushalt des DJB. Die JUGEND ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des DJB zuständig.

Der Bundesjugendleitung obliegt die Erstellung des Maßnahmenplans und die Kontrolle der Finanzen.

Dem Vorstand obliegt die Erstellung des Haushaltsplans auf Basis des Maßnahmenplans und die Erstellung des Kassenberichts.

Die Kassenprüfung wird durch die gewählten Revisoren des DJB (§ 21 DJB-Satzung) vorgenommen.

§ 14 Änderungen

Änderungen der Jugendordnung dürfen nur von der JVV beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gültige Stimmen sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde von der JVV am 05. Juni 2010 in Dörnigheim beschlossen und von der Mitgliederversammlung des DJB am 30. Oktober 2010 in Schwerin bestätigt. Sie tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
Letzte Änderung: 01.07.2023 durch JVV, bestätigt 28.10.2023 durch MV.